

ANGRIFF AUF FREIHEIT UND SELBSTBESTIMMUNG DES SR`S

Eingereicht für die Sitzung vom 3. März 2016.

Art der Vorlage (zutreffendes mit X markieren):

Parl. Initiative | Motion | Postulat | Interpellation | Anfrage
 Bericht | Abberufungsantrag | Auflösungsantrag

AutorIn:

SR-Mitglied | Vorstand | Fachschaft | Fachschaftskonferenz

Name(n) und Grupperiung(en):

Julia Strobel (sf), Corina Liebi (SF), Aline Leimann (SF)

Antrag:

Das SR-Präsidium und der SUB-Vorstand halten sich an die Gewaltenteilung zwischen Legislative und Exekutive. Dazu wird von beiden Gremien das Pflichtenheft überarbeitet oder erstellt und dem StudentInnenrat zur Genehmigung vorgelegt.

Begründung:

Dinge, die eindeutig Teil des Aufgabengebietes des SR-Präsidiums sind, werden heute vom Vorstand übernommen. Das SR-Präsidium ist für die Koordination der SR-Sitzungen zuständig. Dazu gehört, dass das SR-Präsidium die Daten für die SR-Sitzungen festlegt. Dem Protokoll vom 10. Dezember 2015 ist zu entnehmen, dass der Vorstand die Daten festgelegt hat. Das ist nicht zulässig.¹ Dem Vorstand können die Daten lediglich zur Überprüfung weitergegeben werden, so dass Kollisionen zwischen SUB-Veranstaltungen und SR vermieden werden. Auch die Anzahl der stattfindenden SR`s ist vom SR-Präsidiums festzulegen.

Zudem ist den Mitteilungen des Vorstands zu entnehmen, dass der Vorstand das Ratspräsidium einarbeitet und bei Fragestellungen berät. Auch das ist aufgrund der Gewaltentrennung problematisch. Das Ratspräsidium wird von den VorgängerInnen eingeführt und sollte in erster Linie das Vorgehen mit (ehemaligen) SR-Mitgliedern absprechen. Als Beispiel ist der Art. 29. Abs. 5² zu nennen, dessen Auslegung je nach Interesse variieren kann. Es kann deshalb entscheidend sein, wer Auskunft gibt. Dieser Artikel wird als fiktives Beispiel genommen, um eine allfällig problematische Situation zu erläutern.

Zudem ist es früher schon vorgefallen, dass Vorstandsmitglieder Mails des SR-Präsidiums gelesen haben. Des weiteren wurde laut Vorstandsprotokoll vom 15. September vom SUB-Vorstand her darüber nachgedacht, den Regierungsrat anzufragen, ob eine Erweiterung der SUB-Kompetenzen bezüglich den Mitgliederbeiträgen möglich sei. Laut SUB-Statuten Art. 23, Abs. 4, lit. C³ gehört dies in den Zuständigkeitsbereich des StudentInnenrates, nicht in den

¹ Art. 22, SR-GS

² Bei Rücktritt oder Abwahl des Vorstandes ist unverzüglich ein neuer Vorstand zu wählen. In der Zwischenzeit werden die administrativen Geschäfte vom alten Vorstand weitergeführt.

³ Art. 23, Abs. 4, lit. C *Antrag zuhanden des Regierungsrates betreffend Änderung des Semesterbeitrages an die SUB.*

Zuständigkeitsbereich des Vorstandes. Im Sinne der Gewaltentrennung ist in Zukunft darauf zu achten, Vorstand und SR-Präsidium nicht zu sehr zu vermischen und sich vermehrt am Prinzip der Gewaltenteilung zu orientieren.

Um sich die Pflichten in Erinnerung zu rufen, überarbeiten beide Gremien ihre Pflichtenhefter oder erstellen eines, falls keines vorhanden ist. Dies dient auch zur Einführung neuer Personen. Diese überarbeiteten Versionen müssen dem StudentInnenrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Wird durch SR-Präsidium ausgefüllt:

Eingereicht:		Bemerkungen:			Trakt:
Visum SR:		Ja	Nein	Enth	Ergebnis: